Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn

Nr. 9 **Pfarrkirchen, 26.04.2018**

I n h a l t

Seite

Wesentliche Änderung zur Erweiterung der Biogasanlage der Bioenergie Hauswirth GbR, Berg 4, 84375 Kirchdorf am Inn **41-42**

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 1089 / 2, Gemarkung Staudach, für die Brauchwasserversorgung auf dem Betriebsgelände der Firma Haberl Beton & Kies GmbH in Morolding, Markt Massing **42-43**

Landratsamt Rottal-Inn • Ringstraße 4-7 • 84347 Pfarrkirchen
Telefon: 08561/20-0 • Fax: 08561/20-130 • Internet: www.rottal-inn.de • E-Mail: info@rottal-inn.de

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Biogasanlage der Bioenergie Hauswirth GbR, Berg 4, 84375 Kirchdorf am Inn

Wesentliche Änderung zur Erweiterung der Biogasanlage:
Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW's mit 530 kW_{el} sowie einer Feuerungswärmeleistung von 1.329 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.257 kW auf 2.586 kW bzw. von 500 kW_{el} auf 1.020 kW_{el}, Errichtung und Betrieb eines BHKW-Containers mit Elektro- und Öllagerraum für das geplante vierte BHKW, Tektur bzgl. des bestehenden Betriebsgebäudes durch westseitigen Anbau eines Öllagerraumes (für die bestehenden BHKW's 1 bis 3) und einer baulichen Abschirmung für die Zuluftöffnungen, Aufstellung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage (Entschwefelung), Errichtung und Betrieb eines neuen Transformators, Erhöhung der bestehenden drei Abgaskamine für die BHKW's 1 bis 3 auf 3 m über Dachfirst des bestehenden Betriebsgebäudes (ca. 11,27 m über GOK)

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bioenergie Hauswirth GbR, vertreten durch Herrn Wilhelm Hauswirth, Berg 4, 84375 Kirchdorf am Inn, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die wesentliche Änderung zur Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von genehmigten 1.257 kW auf 2.586 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erneut überschreitet.
Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Geruch. Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.
Entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vor-gesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO_2 und SO_2 im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.
Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Änderungen der jährlichen Gaserzeugungsmenge sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage.
Es ergeben sich daher keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsimmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ha*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.
Somit ist durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 26.04.2018
Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek
Abteilungsleiter

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 1089 / 2, Gemarkung Staudach, für die Brauchwasserversorgung auf dem Betriebsgelände der Firma Haberl Beton & Kies GmbH in Morolding, Markt Massing

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Haberl Beton Kies GmbH hat für eine Grundwasserentnahme für Brauchwasserzwecke die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Entnahme von Grundwasser beantragt. Es sollen aus dem oberflächennahen Grundwasser täglich bis zu 40 m³ und jährlich bis zu 6.000 m³ Wasser entnommen werden.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme ergeben sich nicht. Bei Beachtung der vorgesehen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen noch naturschutzrechtlichen Belange berührt.

In der näheren Umgebung befinden sich in einer Entfernung von ca. 250 m grundwasserabhängige Ökosysteme. Der zu erwartenden Absenktrichter durch die Grundwasserentnahme und die Richtung des Grundwasserstromes lassen keine Beeinträchtigung dieses Biotopbereiches erwarten.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 24.04.2018

Hirmer, Reg.-Inspektor